Bürgerinitiative gegen Mobilfunk in Michelbach
p. Adr. Felix Gann
Ottennab 11
74544 Michelbach/Bilz

Michelbach im Mai 2020

Gemeinderat und Verwaltung der
Gemeinde Michelbach an der Bilz
Bürgermeisteramt Michelbach/Bilz
Hirschfelder Straße 13
74544 Michelbach an der Bilz

PETITION

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats Michelbach an der Bilz,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Dörr,

wir, die Bürgerinitiative gegen Mobilfunk in Michelbach, wenden uns mit einer

Petition nach Art. 17 GG

an Sie mit der

Bitte,

dem Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH zum Bau eines Stahlgittermasts mit 2 Plattformen für Mobilfunksender auf dem Flst. 686 auf Michelbacher Gemarkung (Hagenhofweg) das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

Begründung:

Vorab bedarf es des folgenden Hinweises:

Typischerweise verfügt eine Basisstation über drei Antennen, die jeweils eine Funkzelle versorgen. Bei der Anordnung der Mobilfunkantennen wird üblicherweise ein sektorisierter Aufbau mit drei um jeweils 120 Grad versetzten Abstrahlrichtungen gewählt. Jede Antenne versorgt einen etwa 120 Grad breiten Sektor, sodass sich insgesamt eine kreisförmige Versorgung (360-Grad-Rundumabdeckung) ergibt. (Quelle: Informationszentrum-Mobilfunk.de, „Wie funktionieren Mobilfunkantennen?“)

Die Antennen wurden so ausgerichtet, dass **das Wohngebäude des Verpächters Otto Eichele, (Hagenhof 1) und Eigentümers des Baugrundstücks Flst. 686 keine Strahlung dieses Senders abbekommt.** Dies ergibt sich aus der Standortbescheinigung vom 29.01.2020. Dieses Zugeständnis wurde ihm übrigens, laut eigener Aussage, von der Funkturm GmbH vorab versprochen.

Warum verzichtet ausgerechnet der Grundstücksanbieter auf diesen als unerlässlich propagierten Komfort der Zukunft?

Die Ausrichtung der Mobilfunkantennen ist nämlich so gestaltet, dass sie entgegen üblicher Rundumabdeckung mit 360° in Hauptstrahlrichtung nur einen Bereich von 320° umfasst und sich im verbleibenden, von der Strahleneinwirkung ausgenommenen Bereich das Wohngebäude des Verpächters befindet.

Dies sieht konkret so aus:

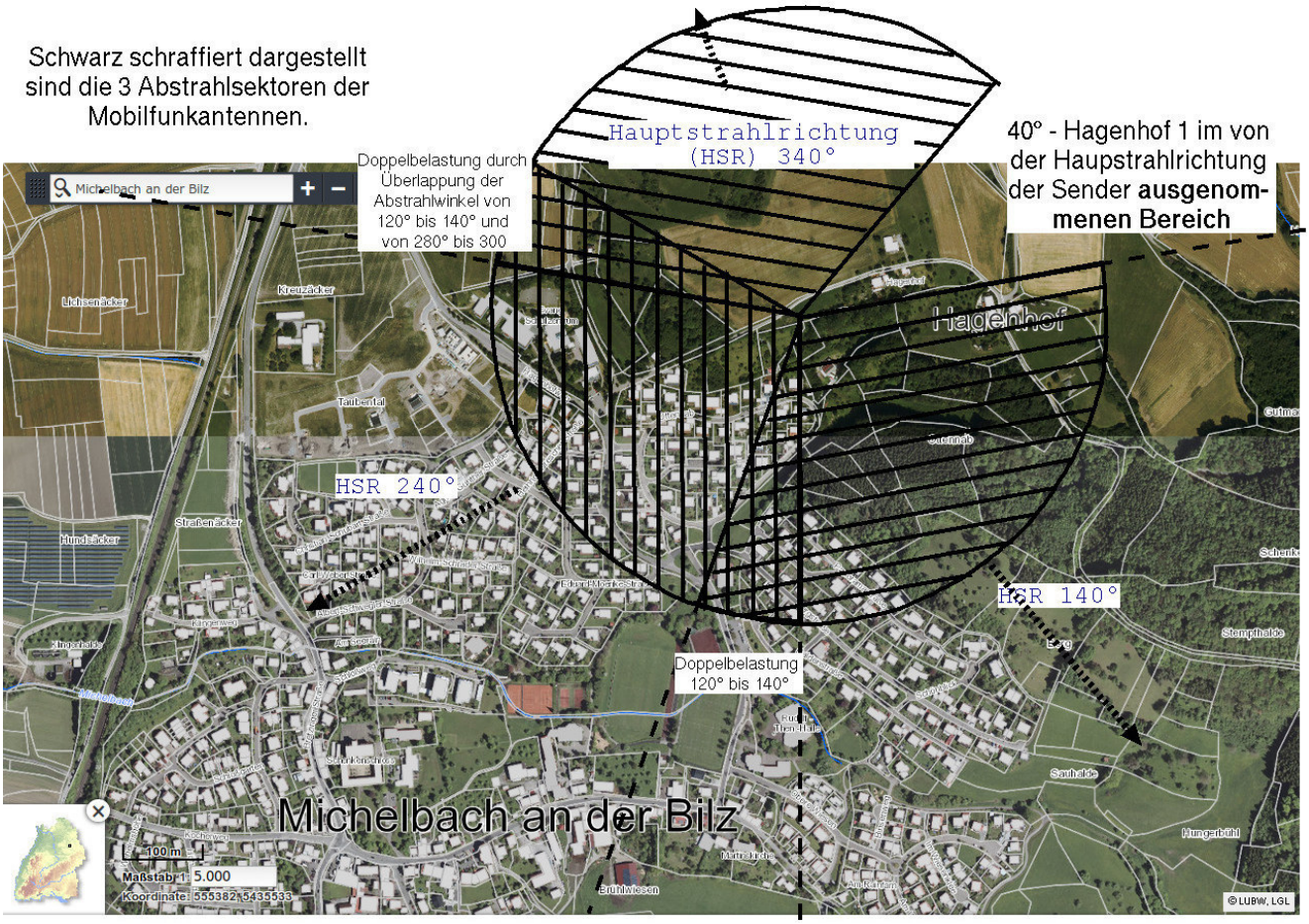

Aus den folgenden Gründen ist das gemeindliche Einvernehmen zu versagen:

1. Die **Bauvorlagen** sind **unvollständig**, da darin mangels Angabe aller erforderlichen Maße die Abstände zu den Nachbargrundstücken unklar sind. So fehlt es beispielsweise an den Angaben der Abstände des Mobilfunkmasts zu den Grenzen der benachbarten Grundstücke. Dies ist aber nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c) der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) zwingend erforderlich.

2. Diese unvollständigen Maßangaben und zudem die Uneindeutigkeit, ob die Abstandsfläche von 14 Metern vom Mastfuß bis genau an die Grundstücksgrenze des Flst. 692 heranreicht, ergibt weitere Unklarheiten. Ganz offensichtlich wurde aber nicht berücksichtigt, dass die Abstandsfläche von 14 Metern nicht am Mastfuß sondern an der Stelle beginnt, die vertikal unter der über dem Mastfuß an der Spitze des Masts hinausragenden Vorbauten liegt. Damit rückt die **Abstandsfläche** weiter nach Süden und liegt **nicht vollständig auf dem Baugrundstück sondern teilweise auf Nachbargrundstücken**. Dies ist aber nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) nicht zulässig. Bei den Hervorragungen handelt es sich im Übrigen nicht um nicht berücksichtigungsbedürftige untergeordnete Bauteile oder Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6 LBO. Denn die an der Spitze hervorragenden Vorbauten mit den daran anzubringenden Antennen sind aufgrund der Höhe des Mastes mit 35 Metern dominant. Diese Dominanz wird außerdem dadurch verstärkt, dass das Gelände nach Süden steil abfällt, sodass der Mobilfunkmast auf dem nördlich gelegenen Baugrundstück besonders starke Wirkung auf die südlich gelegenen Nachbargrundstücke hat; auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 28.05.2015 (Az. 8 S 634/13) in einem ähnlich gelagerten Fall weisen wir hin. Allein dieser Verstoß gegen das Bauordnungsrecht ist

ausreichend für eine Zurückweisung der Baugenehmigung bzw. für ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens.

3. Nach der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 29.01.2020 ist in Hauptstrahlrichtung zum Mobilfunkmast ein (horizontaler) Sicherheitsabstand von 19,91 Metern einzuhalten. Innerhalb dieses Sicherheitsabstands ist von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen. Daher ist innerhalb des Sicherheitsabstands der Aufenthalt von Menschen nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BEMFV). Der **Sicherheitsabstand** von 19,91 Metern **ragt** mit Sicherheit **in die südlichen Nachbargrundstücke** und die darauf stehenden hohen Bäume. Zu Flst. 692/2 beträgt der Abstand des Zu Flst. 692/2 beträgt der Abstand des Mobilfunkmasts ungefähr 13,5 Meter, zu Flst. 693 beträgt er ungefähr 15 Meter. Ein Einragen des Sicherheitsabstands von Mobilfunkanlagen in benachbarte Grundstücke ist **unzulässig**. Denn die Standortbescheinigung darf nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BEMFV von der Bundesnetzagentur nur dann erteilt werden, *„wenn der zur Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV erforderliche standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des kontrollierbaren Bereichs liegt, in dem der Betreiber über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist (vgl. § 2 Nr. 7 BEMFV)“* (VerwG Münster, Urteil vom 03.05.2011, Az. 2 K 2283/10 Rn 32). Da der Betreiber, nämlich die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, aber keine Kontrollmöglichkeit und kein Kontrollrecht hat, wer sich auf den südlichen Nachbargrundstücken, in die der Sicherheitsabstand von 19,91 Metern einragt, aufhält und auch durch die dortigen tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen nicht ausgeschlossen ist, wird mit Erteilung der Standortbescheinigung gegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 7 BEMFV verstoßen. Die Standortbescheinigung vom 29.01.2020 wurde also widerrechtlich erteilt.

4. In Michelbach ist bereits jetzt eine nach § 1 des Telekommunikationsgesetzes **angemessene und ausreichende Mobilfunkversorgung mit LTE vorhanden**.

   In Michelbach gibt es nahezu überall LTE-Empfang und zwar für die Netze aller Anbieter. Das deckt sich auch mit den eigenen Angaben der Netzbetreiber. Die LTE-Verfügbarkeit der Telekom liegt in Michelbach mit 91% Netzabdeckung sogar über dem Durchschnitt der meisten Nachbarkommunen (siehe unten) und Vodafone und O_2/Telefonica geben eine 100%ige Verfügbarkeit für Michelbach an.

LTE-Verfügbarkeit; Quelle https://lteanbieter.com/orte/michelbach-an-der-bilz/

5. Die Behauptung der Telekom, mit der Abschaltung der Antennen auf dem Anwesen Wassermann würde die Mobilfunkversorgung in Michelbach zusammenbrechen, ist falsch, weil auf besagtem Gebäude ausschließlich 2 GSM-Antennen installiert sind. GSM-Antennen sind eine Technik der zweiten Mobilfunkgeneration, die heute fast nicht mehr genutzt wird und nichts mit LTE zu tun hat.

   Laut der dem Bauantrag beigefügten Standortbescheinigung ersetzt alleine die Telekom die zwei GSM-Antennen auf dem Gebäude Wassermann in einer ersten Ausbaustufe mit sage und schreibe **21 Mobilfunkantennen in allen Frequenzbereichen.** Weiter geplant ist die Untervermietung an andere Mobilfunkanbieter, sowie über kurz oder lang weitere Antennen für 5G.

6. In Michelbach leben etliche Menschen, die bereits jetzt unter der vorhandenen Belastung durch Mobilfunk leiden und erhebliche finanzielle Mittel aufwenden müssen, um sich zumindest in Ihren eigenen vier Wänden zu schützen. Diese Menschen dürfen nicht noch mehr belastet oder gar ihr Verbleiben in der Gemeinde unmöglich gemacht werden.

7. Es handelt es sich damit um eine **technisch nicht erforderliche Zusatzbelastung** für etwas mehr Komfort, die bis in die Wohnungen der Betroffenen eindringt und vor der sich die Betroffenen nur mit extrem hohem Kostenaufwand schützen können. Dieser Zusatzbelastung sind die Betroffenen aber im Freien auf ihren eigenen Grundstücken stets schutzlos ausgesetzt. Dies widerspricht dem Schutz von existentiellen Grundrechten, nämlich dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG, dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG und dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

8. Die Telekom beabsichtigt nach eigenem Bekunden mit einem Mobilfunksendemast in Michelbach die Voraussetzungen für die Einführung des 5G-Standards zu schaffen. Beim 5G-Standard handelt es sich um eine neue Technik mit nochmals um Größenordnungen höheren Datenübertragungsraten und völlig ungeklärten Gesundheitsrisiken. Unzählige Ärzte und Wissenschaftler fordern daher ein sofortiges Ausbaumoratorium und immer mehr Kommunen verweigern aus Verantwortung für ihre Bevölkerung die Installation von 5G. Auch die Einwohner von Michelbach dürfen keine „Versuchskaninchen“ werden.

9. **Smartphones und Sender sind Klimakiller**
   Nicht zuletzt schädigt diese Technik das Klima. Laut einer Studie von Lotfi Belkhir, Forscher an der W. Booth School of Engineering Practice and Technology, werden im Jahr 2040 Smartphones, Sender, Datenzentren und andere Kommunikationssysteme die größte Gefahr für die Umwelt sein, schlimmer als Energieumwandlung, Verkehr und Industrie.
   https://www.umweltdialog.de/de/umwelt/klimawandel/2018/Smartphones-haben-verheerende-Emissionsbilanz.php

Hintergrund:

Mit einem Grundstücksbesitzer auf dem Hagenhof kam es im August 2019 zu einem Vertragsabschluss mit der Deutschen Funkturm GmbH. Damit kann die Deutsche Funkturm GmbH den Bau eines Mobilfunksendemasts beantragen, auf welchem die Deutsche Telekom, sowie alle weiteren Anbieter Mobilfunksender in unmittelbarer Nähe unseres Ortes installieren können. Dies geschieht gegen den Willen des Gemeinderats, der laut Beschluss vom 22.01.2019 selbst keine gemeindeeigenen Flächen zur Verfügung stellt, ebenso gegen den Willen einer beträchtlichen Anzahl der Michelbacher Bevölkerung.

Messungen, die in Michelbach durchgeführt wurden, belegen zudem in verschiedenen Straßen eine sehr hohe Strahlenbelastung, die vor allem von Uttenhofen und Hessental kommt. Schon aus diesem Grund ist jede weitere Mobilfunktechnik, auch LTE, aufgrund des Vorsorgeprinzips in Michelbach abzulehnen.

Diese hohe Strahlenbelastung wird durch den neuen Sendemast insbesondere für diejenigen Betroffenen verstärkt werden, auf deren Grundstücken sich die Hauptstrahlrichtungen überschneiden. Diese Strahlungsüberschneidungen erfolgen durch die Ausnahme des Wohnhauses des Verpächters von den Hauptstrahlrichtungen (siehe Schaubild vorne).

Zu den Gesundheitsrisiken, insbesondere zur Häufung von Krebserkrankungen um Sendeanlagen finden Sie in der Anlage drei Studien (Anlagen *naila-studie.pdf; eger-jahn-selbitz-studie.pdf; Belo-horizonte.pdf*). Weiterführend zum Thema Kanzerogenität der Strahlung ist die REFLEX-Studie von Prof. Adlkofer (Link zu Vortrag Prof. Adlkofer: *https://iddd.de/umtsno/reflexstudie.pdf*).

Wie die Telekom selbst zur Situation in Michelbach schreibt, geht es bei diesem Sender vor allem auch um die Schaffung der Voraussetzungen für die Installation von 5G. So schreibt sie: „mit 5G steht der nächste Mobilfunk-Standard vor der Tür. Und um es ganz klar zu sagen: Wo kein LTE, da kein 5G. Jeder LTE-Standort wird für den Aufbau von 5G gebraucht. LTE wird für lange Zeit die Basis bleiben, auf dem sich das Mobilfunk-Netz der Zukunft entwickelt“.

5G steht für die fünfte Mobilfunkgeneration und soll engmaschig mit vielen 1000 neuen Sendern überall aufgebaut werden. 180 Wissenschaftler aus 36 Ländern haben daher in einem offenen Brief einen Ausbaustopp für 5G gefordert, „bis potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vollständig durch industrieunabhängige Wissenschaftler erforscht wurden“ (siehe Anlage: *Internationaler+Appell+-+Stopp+von+5G+auf+der+Erde+und+im+Weltraum.PDF*).

- Der größte Rückversicherer Swiss Re stuft Mobilfunk in die höchste Risikogruppe ein. (siehe Anlage: *SWISS RE warnt vor 5G.pdf*)
- Die Schweiz reagiert auf Bürgerproteste gegen 5G und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bestätigt die Risiken und fordert Vorsorge. (siehe Anlage *Schweiz reagiert auf Bürgerproteste gegen 5G.pdf*)
- Ganz aktuell hat in der Schweiz ein Rechtsgutachten ergeben, dass die für die Einführung von 5G erforderliche Privilegierung rechtlich nicht zulässig ist, weil damit der Gesundheitsschutz ausgehöhlt würde. Der Kanton Zug hat deswegen bereits laufende Bewilligungsverfahren ausgesetzt (siehe Anlage: *5g-rechtsgutachten.pdf*). Und der Kanton Genf hat den Aufbau von 5G-Antennen vorerst verboten, da dem Parlament wissenschaftliche Erkenntnisse über gesundheitliche Risiken fehlen.
- Auf der Seite EMF Data (Internationale Forschungsdatenbank) finden Sie eine große Übersicht über Studien und Dokumentationen über die Auswirkungen elektromagnetischer Felder. Wir möchten Ihnen diese Seite dringend empfehlen. https://www.emfdata.org/de/studienueberblick

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dörr,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

bei dieser Sendeanlage geht es nicht um eine „sichere Grundversorgung“ mit Mobilfunk, sondern um einen moblifunktechnischen Overkill, der unserem Ort eine nie vorstellbare Vervielfachung der Strahlungsbelastung bescheren und zu vielfachen Leiden und Krankheiten führen wird.

Darüber hinaus ist diese Sendeanlage auch die Vorbereitung eines flächendeckenden Ausbaus des neuen Mobilfunkstandards 5G.

Die belgische Umweltministerin, Céline Fremault, hat den **5G-Ausbau in Brüssel gestoppt** (siehe Anlage: *Brüssel-gegen-5g.pdf*)**.** "Die Brüsseler sind keine Versuchskaninchen, deren Gesundheit sich für Profit verkaufen lässt", sagt sie.

Auch andere Gemeinden sind diesem Beispiel gefolgt: so z.B. die Städte Genf, Florenz, Krakow, Starnberg, Schorndorf, Murnau, Sindelsdorf etc. Nachzulesen auf: https://stoppt-5g.jetzt/

Unsere dringende Bitte an Sie im Namen zahlloser Bürger, von denen viele heute schon elektrosensibel sind, bzw. bereits gesundheitliche Einbußen erleiden:

Beugen Sie sich nicht dem Diktat der Mobilfunkindustrie und wehren Sie sich mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses verantwortungslose Handeln eines lückenlosen 5G-Ausbaus

und dieses Senders. In Michelbach leben mehrere Menschen, die auf Funkstrahlung mit körperlichen Beeinträchtigungen reagieren und teilweise schon stark eingeschränkt sind.

Übernehmen Sie die Fürsorgepflicht für ihre Gemeinde.

Denn der Staat hat die Pflicht, jeden Einzelnen in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen. Diese Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern, auch von besonders empfindlichen Menschen geltend gemacht werden (Jarass/Pieroth Kommentar zum Grundgesetz Art. 2 GG Rn 61).

Für die Bürgerinitiative gegen Mobilfunk in Michelbach

Felix Gann
Ottennab 11
74544 Michelbach/Bilz

Roland Hölzel-Werner
Justinus-Kerner-Str. 7
74544 Michelbach/Bilz

Die erste, inhaltlich weiter gehende Petition gegen den Bau von Mobilfunksendeanlagen vom September 2019 wurde von ca. 400 wahlberechtigten Einwohnern des Kernorts Michelbach unterzeichnet. Wir gehen davon aus, dass diese Personen auch unser Anliegen zum konkreten Bauantrag der deutschen Telekom unterstützen und verzichten daher vorläufig auf eine erneute Unterschriftenaktion.